

45. Ist § 323 ZPO. anwendbar, wenn ein Rentenverlangen durch Urteil abgewiesen, die Haftpflicht des Beklagten als solche aber außer Streit oder ausdrücklich bejaht und die Abweisung nur wegen Fehlens eines Schadens ausgesprochen ist?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Dezember 1939 i. S. Deutsche Reichsbahn (Bekl.) w. H. (Pl.). VI 89/39.

- I. Landgericht München-Glabbach.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 18. Juli 1927 erlitt der Kläger einen Unfall. Als er im Auftrage seiner damaligen Arbeitgeberin, einer Lederfabrik, beim Entladen eines Güterwagens der Beklagten tätig war, fiel ihm eine Tür des Wagens auf Kopf und Rücken. Nach Einholung ärztlicher Gutachten, die eine Hirnschädigung des Klägers feststellten, zahlten die Beklagte und die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft ihm bis zum Jahre 1933 eine laufende monatliche Rente. Sie stellten dann ihre Zahlungen ein, weil neuere Gutachten den Kläger für wieder voll erwerbsfähig erklärten. Eine Klage, die der Kläger im Jahre 1934 gegen die Beklagte mit dem Antrag auf ihre Verurteilung zur Zahlung von 135 RM. monatlicher Rente erhob, wurde auf Grund eines Gutachtens der Medizinischen Akademie in D. vom 3. Juli 1934 durch Urteil vom 14. August 1934 abgewiesen. Das Gutachten verneinte die Nachweisbarkeit organischer Veränderungen als Ursache der Beschwerden des Klägers, stellte aber krankhafte Hautveränderungen fest, die jedoch, weil schon vorher vorhanden, nicht als Unfallfolge anzusehen seien. Im Oktober 1935 erhob der Kläger wegen Verschlimmerung seines Leidens erneut Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft. Ein in diesem Verfahren erstattetes Gutachten vom 6. März 1936 kam zu dem Ergebnis, es sei eine geringe Druckerhöhung der Hirnflüssigkeit als Ursache eines geringen Reizzustandes der Hirnhäute vorhanden, doch sei dieser Befund nicht auf den Unfall zurückzuführen; vielmehr sei anzunehmen, daß die schon vor dem Unfall

vorhandenen Hautveränderungen zusammen mit diesem Hirnleiden auf einer gemeinsamen, von dem Unfall unabhängigen Ursache beruhten. Gegen den darauf ergangenen ablehnenden Bescheid legte der Kläger Berufung ein; ein nunmehr eingeholtes Gutachten der Universität R. stellte einen eindeutig krankhaften „Siquorbesund“ und damit eine organische Hirnschädigung fest. Der Kläger erhielt darauf unter Annahme einer Erwerbsunfähigkeit von 40 v. H. eine Unfallrente zugesprochen.

Unter Berufung hierauf hat der Kläger nunmehr gegen die Beklagte Klage aus § 323 ZPO. erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung einer monatlichen Rente von 135 RM. bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres zu verurteilen. Die Beklagte hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Hirnschäden bestritten. Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten, welche die Anwendbarkeit des § 323 ZPO. und das Vorliegen eines weiteren Schadens in Zweifel zog, zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Auß den Gründen:

Die Revision rügt in erster Reihe eine Verletzung des § 323 ZPO. Das Berufungsgericht hält die Klage auf Grund dieser Vorschrift für zulässig, weil das Klageabweisende Urteil vom 14. August 1934, dessen Abänderung der Kläger begehre, nur das damalige Bestehen einer Schadensfolge, nicht aber die Schadenersatzpflicht als solche verneine, der Kläger auch eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse geltend gemacht habe, die für die Abweisung der Klage auf Rente maßgebend gewesen seien. Demgegenüber vertritt die Revision die Meinung, nach dem klaren Wortlaut und Sinn des § 323 ZPO. sei die Änderungsklage nicht gegeben, da die erste Klage abgewiesen worden sei.

Zuzugeben ist der Revision, daß der Wortlaut des § 323 ZPO. — „im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen“ — gegen die Auffassung des Berufungsgerichts und dafür zu sprechen scheint, daß die Abänderungsklage nur dann gegeben sein soll, wenn ein früheres Urteil auf Verurteilung zu derartigen Leistungen ergangen ist, nicht also auch dann, wenn das frühere Urteil die Klage abgewiesen hat. Daß aber eine solche Auslegung

auch dem Sinne des § 323 entspreche, nimmt die Revision zu Unrecht allgemein und ohne Unterschied an. § 323 ZPO. will Unbilligkeiten verhindern, die sich dadurch ergeben könnten, daß bei Ansprüchen, die auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, durch die Rechtskraftwirkung ein unabänderlicher Zustand auf lange Dauer geschaffen würde, während sich die für die Bemessung der Leistungen maßgebenden Verhältnisse in einer bei Urteils-erlaß nicht vorhersehbaren Weise wesentlich geändert haben könnten. Eine solche Unbilligkeit würde sich aber in durchaus gleicher Weise bei einem Klageabweisenden Urteil infolge einer nachträglichen Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse ergeben können, nämlich dann, wenn die Haftpflicht als solche — wie hier, wo die Beklagte Jahre hindurch dem Kläger eine Rente gezahlt hat — gar nicht zum Gegenstande des Streites geworden oder vom Gericht ausdrücklich bejaht, die Klage aber deshalb abgewiesen worden ist, weil ein Schaden zur Zeit des Urteilslasses nicht oder nicht mehr vorhanden sei. Zutreffend unterscheidet bereits das Urteil des IV. Zivilsenats vom 29. September 1924 in RGZ. Bd. 108 S. 413¹⁾ einen derartigen Fall der Klageabweisung von dem Falle, daß die Klage abgewiesen wird, weil eine Haftpflicht der beklagten Partei von vornherein nicht besteht, etwa weil kein Haftungsgrund vorliegt oder das eigene Verschulden des Klägers die Haftung ausschließt. Während bei Klageabweisung wegen Fehlens einer Haftung, so wird dort ausgeführt, die Geltendmachung auch eines später eingetretenen Schadens wegen der Rechtskraft der Entscheidung ausgeschlossen ist, liegt die Sache bei Abweisung allein wegen Fehlens von Schadensfolgen anders; d. h. also, die Rechtskraft hindert in diesem Falle den Kläger nicht, einen derartigen Schaden mit neuer Klage geltendzumachen. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Die weitere Frage, ob bei solcher Sachlage eine neue Schadensersatzklage oder die Umwandlungsklage des § 323 ZPO. gegeben sei, wird in jenem Urteil zwar nur für den Fall behandelt, daß eine ursprünglich zugesprochene Rente wegen Fortfalls der Erwerbsbeschränkung durch Abänderungs-urteil aberkannt worden ist und darauf wegen neu eingetretener Minderung der Erwerbsfähigkeit wieder beansprucht wird, und dahin entschieden, daß auch in einem solchen Falle § 323 ZPO. anwendbar

¹⁾ Vgl. dort S. 414 Bem. 1 die Hinweise auf das Schrifttum. D. S.

sei. Entsprechendes muß indessen auch dann gelten, wenn das Urteil, das die Rente wegen Fehlens von Schadensfolgen verweigert, kein Wänderungsurteil ist, sondern das erste Urteil, das auf das Verlangen nach Rentenzahlung ergeht. Auch dann würde es dem Grundsatz der Billigkeit, dem der § 323 B.P.D. dienen will, widersprechen, wenn der Kläger, der nach Zubilligung einer geringen Rente ihre Erhöhung verlangen könnte, nach Verjagung einer Rente wegen fehlenden Schadens trotz Feststehens der Haftpflicht nicht in der Lage sein sollte, bei nachträglichem Eintritt von Schadensfolgen auf diesem einfacheren Wege eine Rente zu erreichen. Nach ihrem Sinn und Zweck ist die Vorschrift des § 323 daher allgemein auch auf die Fälle anzuwenden, in denen das Rentenbegehren zwar durch Urteil abgewiesen, die Haftpflicht als solche aber außer Streit oder ausdrücklich bejaht und die Abweisung nur wegen Fehlens eines Schadens ausgesprochen worden ist (so auch Jonas-Pohle B.P.D. Bem. II 2 zu § 323) . . . (Folgen Ausführungen zur Sache selbst.)